

Sehr geehrte Kommission,  
anbei die Stellungnahme des Verbandes "Internationaler Bund der Tierversuchsgegner" zum öffentlichen Konsultationsdokument über die Vereinfachung der Kosmetikrichtlinie 76/768/EWG, die auf der Website "kosmetische Mittel" der EU-Kommission veröffentlicht werden kann.

ad Punkt 3:

Der Überführung der gesamten Kosmetikrichtlinie in eine Verordnung ist der Vorzug zu geben.

ad Punkt 4:

Um die Kosmetikrichtlinie klarer zu gestalten, soll in einem Definitionenkatalog der Begriff "alternative Versuchsmethode" und in Abgrenzung davon der Begriff "tierversuchsfreie Methode" aufgenommen werden.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Anwendung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen wird in den verschiedenen Rechtsakten der Begriff "alternative Versuchsmethode" (oft auch in abgewandelter Form wie "alternative Methode", "alternative Technik", "alternative Prüfmethode", "Alternativmethode") verwendet, jedoch unterschiedlich interpretiert:

In der geänderten Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel vom 27. Februar 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt L66/26) werden unter dem Begriff "alternative Versuchsmethoden" auch solche verstanden bzw. als solche bestimmt, bei denen es zu einer Verringerung von Versuchstieren und/oder von Leiden für die Versuchstiere kommt (siehe Absatz (3) bei der *Erwägung nachstehender Gründe* ).

Im Gegensatz dazu dürfen gemäß der "Empfehlung der Kommission vom 7. Juni 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwendung von Angaben, denen zufolge keine Tierversuche gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates durchgeführt wurden" (veröffentlicht im Amtsblatt L 158/18), nur solche Kosmetika mit der Angabe "keine Tierversuche" versehen werden, "wenn Tierversuche vollständig durch eine Alternativmethode ersetzt wurden und nicht nur eine Verringerung oder Verfeinerung von Tierversuchen stattgefunden hat".

In Artikel 7 (2) der Richtlinie 86/609/EWG wird unter "Alternative" eine Methode verstanden, "bei der kein Tier verwendet" werden darf. Im Artikel 23 derselben Richtlinie werden jedoch unter "alternative Techniken" Methoden verstanden, die "weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind".

Um derartige Widersprüche innerhalb ein und derselben Gesetzesmaterie zu vermeiden, die wiederum im Widerspruch zu anderen Gesetzesmaterien stehen, die den gleichen Gegenstand, nämlich Ersatzmethoden zu Tierversuchen, zum Inhalt haben, und um mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen, sollte eine genaue, einheitliche und übergreifende (geltend auch für andere Gesetze mit demselben Gegenstand) Begriffsdefinitionen eingeführt werden.

**Vorschlag:**

Wir schlagen vor, den Begriff "alternative Versuchsmethode" nur für Methoden zu verwenden, bei denen es bloß zu einer Verringerung der Anzahl von Versuchstieren oder einer Verringerung des Leidens bei den Versuchstieren kommt.

Im Abgrenzung davon bietet sich der Begriff "tierversuchsfreie Methode" an, worunter nur jene Methoden fallen, bei denen Tierversuche völlig – also ohne den Einsatz von Tieren - ersetzt werden konnten.

ad Punkt 7:

Dem Vorschlag, der Kommission ein "flexibleres Mandat" einzuräumen, um eine öffentlich verfügbare Liste der in kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile auf dem aktuellen Stand zu halten, ist zuzustimmen.

ad Punkt 8:

Dem Vorschlag, dass in der Kosmetikrichtlinie klar festgelegt wird, dass derjenige, der das Kosmetikprodukt in Verkehr bringt, auch für die Sicherheit des Produktes verantwortlich ist, ist zuzustimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Internationaler Bund der Tierversuchsgegner. Ein Recht für Tiere.

Mag. Romana Rathmanner

Radetzkystraße 21

A-1030 Wien

Tel.: ++43/1/713-08-23

Fax: ++43/1/713-08-24

E-Mail: [rathmanner@tierversuchsgegner.at](mailto:rathmanner@tierversuchsgegner.at)

Homepage: [www.tierversuchsgegner.at](http://www.tierversuchsgegner.at)